

# jugendsozialarbeit aktuell



Nummer 149 / November 2016

Wie klein wird die Große Lösung?

Liebe Leserin,  
lieber Leser,

Stefan Ewers

frei nach Karl Valentin formulierte Holger Ziegler in seinen Anmerkungen zur SGB VIII-Reform: „Es ist alles gesagt – nur noch nicht von allen“. Mit dieser Ausgabe von *jugendsozialarbeit aktuell* möchte ich mich daher auch nicht in die Zahl derer einreihen, die in den vergangenen Monaten zu vielen Punkten der geplanten Reform kritisch Stellung genommen haben. Vielmehr möchte ich auf für mich wichtige Punkte im Rahmen dieser Reform hinweisen.

Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass all die Überlegungen, die zu den bisher veröffentlichten Arbeitsfassungen geführt haben, mit dem Rückzug der letzten Version auch aus den Köpfen der Verantwortlichen verschwunden sind. Wir sollten gespannt sein, was sich von den bisherigen Überlegungen und Formulierungen in einem neuen Gesetzentwurf wiederfindet und wie Verbände und Interessengruppen in die inhaltliche Gestaltung zukünftig mit einbezogen werden.

Für die Jugendsozialarbeit gilt es, auch und gerade in den kommenden Monaten die weiteren Entwicklungen im Blick zu haben. Dies aber nicht nur in Bezug auf einen neuen Gesetzentwurf, sondern auch in Bezug auf die Bitte der Regierungschefinnen und -chefs der Länder, Jugendwohnen als Angebot der Jugendsozialarbeit als Unterbringungsform für junge Geflüchtete festzuschreiben. Hier gibt es durchaus tragfähige Möglichkeiten, die in den letzten Jahren von Trägern und Kommunen entwickelt wurden und durchaus beispielhaft sein können.

Ich wünsche Ihnen eine informative Lektüre.

Stefan Ewers  
Geschäftsführer

Schon seit Längerem wird über die Zusammenführung der Hilfen für junge Menschen mit und ohne Behinderung in einem Gesetz („Große Lösung“) diskutiert. Parallel dazu weisen vor allem die Kommunen auf steigende Kosten im Rahmen der Hilfen zur Erziehung hin. Beides wollte die große Koalition aus CDU, CSU und SPD in der nun zu Ende gehenden Legislaturperiode weiterentwickeln und zu einer tragfähigen Lösung kommen. Unter dem Titel „Deutschlands Zukunft gestalten“ unterzeichneten die Koalitionspartner am 16. Dezember 2013 ihren Koalitionsvertrag, in dem vereinbart wurde, dass die Kinder- und Jugendhilfe „auf einer fundierten empirischen Grundlage in einem sorgfältig strukturierten Prozess zu einem inklusiven, effizienten und dauerhaft tragfähigen und belastbaren Hilfesystem weiterentwickelt werden“ soll.<sup>1</sup> Es sollten geeignete Finanzierungsmodelle für systemische Unterstützungsformen (z.B. an den Schnittstellen von SGB VIII, SGB XII und Schulträger) entwickelt, die Steuerungsinstrumente der Jugendämter deutlich verbessert, die Rechte der Kinder und ihrer Familien sichergestellt sowie sozialraumorientierte und präventive Ansätze verfolgt werden. Der Koalitionsvertrag sprach sich für starke Jugendämter und eine funktionierende Partnerschaft mit der freien Jugendhilfe aus. Um dies zu erreichen, wollte der Bund mit Ländern, Kommunen und Verbänden in einen Qualitätsdialog treten und sich über die Weiterentwicklung in wichtigen Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe verständigen.

## Strukturierter Prozess: Fehlanzeige!

Wie strukturiert dieser Dialog in Wirklichkeit ablief, konnte man in den zurückliegenden Monaten erleben: Nachdem im April dieses Jahres erste Auszüge aus einem Arbeitsentwurf öffentlich wurden, gab es im Juni 2016



eine erste und im August dieses Jahres eine zweite Arbeitsfassung eines Gesetzentwurfes nebst Begründung. Ein mehrfach angekündigter offizieller Referentenentwurf hingegen ist nie erschienen.

„Dieses Verfahren erinnert an die Geheimverhandlungen um das TTIP-Abkommen und lässt Raum für Spekulationen. Es wird weder dem Thema noch den davon Betroffenen, den jungen Menschen und Familien und den Fachkräften in der Kinder- und Jugendhilfe gerecht“<sup>2</sup>, kommentierte Reinhard Wiesner. Er war beileibe nicht der Einzige, der sich kritisch zu den vorgelegten Arbeitsentwürfen äußerte: Seit der Veröffentlichung des ersten Arbeitsentwurfs – und vor allem nach Veröffentlichung des zweiten – sind fast täglich neue Stellungnahmen erschienen. Alle fielen ablehnend aus. Es gab keine einzige Stellungnahme, die den Reformentwurf unterstützte oder verteidigte. Selbst die kommunalen Spitzenverbände, von denen man annehmen sollte, dass sie durchaus Vorteile in der Reform sehen, erkennen zunehmend, welche Probleme die Umsetzung dieses Gesetzes mit sich bringt.

#### **Doch noch eine SGB VIII-Reform?**

Die Obersten Landesjugendbehörden haben am 4.11.2016 zu den Änderungsbedarfen bezüglich des Arbeitsentwurfes vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) für eine SGB VIII-Reform vom 23.08.2016 Stellung genommen. Das Papier enthält auch nur diejenigen Punkte, die unter den Ländern mehrheitsfähig sind und stellt keine abschließende Stellungnahme dar. Diese Stellungnahme der Länder an das Bundesministerium wurde zunächst nur dem Bayerischen Landesjugendhilfeausschuss zur Verfügung gestellt und wurde danach erst in der Fachwelt verbreitet. Wenige Tage später kolportieren einige Fachverbände der Erziehungshilfe, „dass der Bund den Arbeitsentwurf zur SGB VIII-Reform vom 23.08.2016 zurückziehen und in Kürze einen Referentenentwurf zu einer kleinen SGB VIII-Reform bekannt geben werde.“<sup>3</sup>

Im Rahmen einer Fachveranstaltung des Bundesverbands der privaten Träger der Kinder- und Jugendhilfe (VPK) am 09.11.2016 informierte Ulrike Bahr (SPD, Berichterstatterin des Familienausschusses) die Anwesenden darüber, dass die Staatssekretärin des Bundesfamilienministeriums (BMFSFJ), Elke Ferner, den Bundestags-Ausschuss davon in Kenntnis gesetzt habe, dass voraussichtlich eine erste Fassung eines Referentenentwurfes des BMFSFJ dem Ausschuss Ende Januar/Anfang Februar 2017 vorgelegt werde. Einen abgestimmten Referentenentwurf mit Außenwirkung werde es erst nach Ausschussbefassung geben. Es sei aber geplant, das Gesetz

noch in dieser Legislaturperiode zu verabschieden. Die in den Fachgesprächen und darüber hinaus formulierte Kritik werde in die Überarbeitung bzw. Neugestaltung eines Referentenentwurfes einfließen.

#### **Noch genug Zeit für ein Gesetzgebungsverfahren?**

Bevor aus dem Arbeitsentwurf eines Gesetzes ein offizieller Referentenentwurf wird, bedarf es einer „Frühabstimmung“ im Bundeskanzleramt. Danach würden zu dem abgestimmten Referentenentwurf Anhörungen der Verbände stattfinden. Anschließend würde ein Regierungsentwurf des neuen Gesetzes in das Bundeskabinett eingebracht werden. Nach einer Verabschiedung dieses Regierungsentwurfes durchläuft dieser das parlamentarische Verfahren im Bundestag (drei Lesungen, Ausschussbefassung, Anhörungen) und Bundesrat.

Gleichzeitig ist zu beachten, dass ein wie auch immer gestalteter neuer Gesetzentwurf noch innerhalb der laufenden Legislaturperiode verabschiedet werden muss. Gemäß dem „Diskontinuitätsprinzip“ werden alle Gesetzesvorhaben, die mit Ende der Legislaturperiode nicht abschließend beschlossen sind, in der neuen Legislaturperiode nicht weiterbehandelt. Sollte dies der Fall sein, müsste die SGB VIII-Novellierung in der neuen Legislaturperiode ganz neu angegangen werden.

Die Äußerungen von Staatssekretärin Ferner (BMFSFJ) deuten darauf hin, dass das Ministerium gewillt ist, eine (wie auch immer geartete) Veränderung des SGB VIII noch in dieser Legislaturperiode umzusetzen. Mit Blick auf andere Gesetzesvorlagen der Regierung ist ein solches Vorhaben sicher ambitioniert, aber nicht unmöglich.

#### **Was wollen die Länder?**

Die Obersten Landesjugendbehörden äußern sich in ihrer Stellungnahme vom 04.11.2016 zu zentralen Änderungsbedarfen in den Bereichen

- Kinderschutz,
- Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung sowie
- inklusive Lösung.

Darüber hinaus weisen sie darauf hin, dass die mit der Zusammenführung der Eingliederungshilfe im SGB VIII im Zusammenhang stehenden „finanziellen, personellen, organisatorischen und strukturellen Verschiebungen zwischen Landes- und kommunaler Ebene grundsätzlich erörtert und gelöst werden müssen“.<sup>4</sup> Da dies aus Sicht der Obersten Landesjugendbehörden nicht gelungen sei, fordern sie, eine Evaluations- und eine Revisionsklausel in das neue Gesetz

mit aufzunehmen.

Die Länder sprechen sich dafür aus, die bewährten Begrifflichkeiten und Verfahren des SGB VIII beizubehalten, am bewährten Hilfeplanverfahren festzuhalten und dieses maßvoll weiterzuentwickeln. Ein neuer Gesetzentwurf müsse, dem Anliegen der Länder entsprechend, das partizipative Vorgehen bezogen auf die Kinder, Jugendlichen, jungen Volljährigen, ihre Eltern und Sorgeberechtigten stärker betonen. Die Regelungen zur Finanzierung von Leistungen sind nach Ansicht der Länder „grundlegend umzugestalten und sollten sich sowohl an den hergebrachten Regelungen zur Dreiecksfinanzierung als auch an rechtssicheren Finanzierungsformen für sozialräumliche Angebote orientieren“.<sup>5</sup> Bei der Finanzierung von sozialräumlich-strukturellen Angeboten (§ 76c SGB VIII – Wahl der Finanzierungsart) sollten eine Auswahl von Trägern ermöglicht und Grundlagen geschaffen werden, dieses rechtlich gesichert zu tun. Es sollte im Gesetz klargestellt werden, dass dies nur für Hilfen und Leistungen mit direkter Inanspruchnahme außerhalb des Leistungsdreiecks sowie gegebenenfalls auch für Hilfen und Leistungen, die als Gruppenangebote nach § 36b SGB VIII gewährt werden, gilt. Zu diesen infrastrukturellen Angeboten wird auch die Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII) gezählt. Hierzu sollten Auswahlkriterien formuliert werden, auf deren Grundlage der öffentliche Träger der Jugendhilfe nach pflichtgemäßem Ermessen auswählt. Hierfür soll er Interessenbekundungsverfahren durchführen können.

Mit Blick auf eine inklusive Lösung weisen die Länder darauf hin, dass es einer Synchronisierung der Regelungsinhalte mit den Vorgaben des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) als dem zukünftigen „Referenzsystem“ der in das SGB VIII zu überführenden Eingliederungshilfe bedarf. Es müsse deutlich werden, „welche inhaltlichen, organisatorischen und finanziellen Änderungen bereits der Umsteuerung der Eingliederungshilfe im Rahmen der Umsetzung des BTHG nach seinem Inkrafttreten geschuldet sein werden“.<sup>6</sup> Im Hinblick auf die unterschiedlichen Zugänge, Voraussetzungen und Rechtsfolgen empfehlen die Länder, unterhalb einer einheitlichen Rechtsnorm mit übergreifenden Zielstellungen nach „Leistungen zur Erziehung und Entwicklung“ bzw. nach „Leistungen zur Teilhabe“ zu unterscheiden und bei den Leistungen zur Teilhabe auf die einschlägigen Regelungen nach SGB IX neu zu verweisen.

### **Was bedeutet das für die Jugendsozialarbeit?**

Auf für die Jugendsozialarbeit wichtige Abschnitte des Gesetzesvorhabens gehen die Länder kaum oder gar nicht ein. Das mag daran liegen,

dass die entsprechenden Paragraphen nicht in die Schwerpunktsetzung der Stellungnahme passen. Jedoch sind diese Veränderungsvorhaben, auch oder gerade weil sie nicht genannt werden, weiterhin virulent und können durchaus in einem zukünftig zu erwartenden Referentenentwurf wieder aufgenommen werden. Beispielhaft sollen hier einige zentrale Punkte genannt werden:

Im Rahmen der Finanzierung von Leistungen sind auch weiterhin Interessenbekundungs- oder auch Vergabeverfahren nicht ausgeschlossen. Gerade die Jugendberufshilfe hat in den vergangenen Jahren deutlich die Auswirkungen der Einführung von Ausschreibungs- und Vergabeverfahren bei der Trägersauswahl für das Angebot von Leistungen nach SGB II / SGB III zu spüren bekommen. Vor allem konfessionelle Träger waren – vor allem aufgrund der bestehenden Tarifstrukturen – nicht oder kaum noch in der Lage, Ausschreibungen zu gewinnen. Die im Arbeitsentwurf des SGB VIII vorgeschlagenen Finanzierungsregeln, vor allem die ins „pflichtgemäße Ermessen“ gegebene Wahl der Finanzierungsart, eröffnen den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe weiterhin einen entsprechenden Spielraum.

Der derzeit geltende § 41 SGB VIII (Hilfen für junge Volljährige) bietet dem Grunde nach bereits eine ausreichende Rechtsgrundlage für Fortsetzungshilfen. Entsprechend der Änderungen im Arbeitsentwurf wäre die Hilfe für junge Volljährige zukünftig grundsätzlich nur noch als Fortsetzungshilfe (und ausschließlich in wenigen begründeten Einzelfällen als Ersthilfe) zu gewähren. Der neue § 41 SGB VIII soll stärker eine ausbildungs- und arbeitsmarktbezogene Hilfe sein und weniger ein intensives Betreuungssetting zur Förderung einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Zusammenfassend stellt der Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe (BRJ) in seiner Stellungnahme hierzu fest:

„Wenn das BMFSFJ ernst macht mit „Vom Kind/Jugendlichen aus denken“, dann gehört aus unserer Sicht der sozialpädagogische Vorrang der Jugendberufshilfe des § 13 SGB VIII eindeutig neu ausgestaltet. Leistungen der Jugendsozialarbeit sind dabei nicht per Gießkanne infrastrukturell zu streuen, nicht per Sanktionierung durchzusetzen, nicht per Vergabe kostengünstig einzukaufen. Sie sind für junge Menschen gedacht, die gesellschaftlich marginalisiert, oftmals ausgegrenzt leben und der besonderen sozialpädagogischen Unterstützung nach den Grundsätzen der Jugendhilfe bedürfen. Die derzeitige Praxis gibt Anlass zu Änderungen, den die Arbeitsfassung bislang nicht aufgreift bzw. teils sogar entgegengesetzte Akzente setzt. In-

sofern denkt die Arbeitsfassung zur Jugendsozialarbeit nicht vom jungen Menschen aus.“<sup>7</sup>

Das sozialpädagogisch begleitete Jugendwohnen nach § 13 Abs. 3 SGB VIII wird von den Ländern in ihrer Stellungnahme nur indirekt erwähnt: Sie verweisen im Rahmen der Änderungsbedarfe im SGB VIII zum Thema „Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“ auf die Jahreskonferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 26. bis 28. Oktober 2016 in Rostock, bei der die Anliegen der Länder hierzu formuliert worden seien: Jugendwohnen als (kostengünstiges) Standardangebot für junge Flüchtlinge.

Dabei sollte gerade der 3. Absatz des § 13 SGB VIII im ersten Arbeitsentwurf vom Juni 2016 noch komplett gestrichen werden. Gleichzeitig sollte die Einführung eines § 34a SGB VIII gerade den Bedarfen unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge Rechnung tragen. Zentral ist in der Begründung zum § 34a, dass die gewährte sozialpädagogische Begleitung von „äußerst geringer Intensität“ sein kann. Dabei kann Jugendwohnen nach § 13 Abs. 3 SGB VIII bereits in der derzeit bestehenden Rechtslage, ausgestaltet durch Leistungs- und Entgeltvereinbarungen mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe, ein adäquates Angebot für die unterschiedlichen Bedarfe junger Geflüchteter zur Verfügung stellen.

### Wie geht's weiter?

Bei einem zweiten Anlauf zu einem SGB VIII ist darauf zu achten, dass eine systematische Beteiligung von Fachleuten, Verbänden und Forschung am gesamten Prozess gewährleistet ist. Auch wenn seitens des BMFSFJ der Arbeitsentwurf vom 23.08.2016 quasi zurückgezogen wurde, heißt das nicht, dass die darin enthaltenen Änderungen, die gerade die Angebote der Jugendsozialarbeit betreffen, in gleicher oder ähnlicher Form nicht wieder aufgenommen werden. Es bestehen Vermutungen, dass vor allem „die angedachten Regelungen zur Betriebserlaubnis (§ 45 SGB VIII) und zum Kinderschutz sowie zur Pflegekinderhilfe in alter Fassung (Arbeitsfassung vom 23.08.2016) Eingang finden sowie eine Absichtserklärung zur Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes in Richtung Inklusion in der nächsten Legislaturperiode.“<sup>3</sup>

In einem inhaltlichen Zusammenhang mit den Überlegungen der SGB VIII-Reform steht auch der Beschluss der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs Ende Oktober dieses Jahres: Hierin bitten sie die Bundesregierung im Dialog mit den Ländern rechtliche Regelungen für die Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen zu erarbeiten, die sowohl die Steuerungsmöglichkeiten verbessern und

die Kostendynamik begrenzen sollen. Dabei soll auch die Leistungsart „Jugendwohnen“ bei den Vorschriften zur Jugendsozialarbeit explizit beschrieben werden.

Abgesehen davon, dass die Leistungsart „Jugendwohnen“ hier wieder deutlich in den Kontext des § 13 SGB VIII gestellt wird, gilt es diesbezüglich schnell zu handeln: Gerade die Katholische Trägergruppe in Nordrhein-Westfalen verfügt hier über umfangreiche Erfahrungen, in welcher Form und auf Basis des § 13 Abs. 3 SGB VIII jungen Menschen ein passendes Hilfeangebot zur Verfügung gestellt werden kann. Dies werden wir sowohl auf der Landes- wie auf der Bundesebene deutlich vertreten.

### Quellennachweis

<sup>1</sup> vgl. *Deutschlands Zukunft gestalten – Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD*, 18. Legislaturperiode, S. 70

<sup>2</sup> Wiesner, Reinhard: *Reform oder Rolle rückwärts? Zu den Ankündigungen des BMFSFJ hinsichtlich der Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendhilferechts*, S. 1 ([http://kijup-sgbviii-reform.de/wp-content/uploads/2016/07/Wiesner\\_Schlaglichter-22.9.2016-1.pdf](http://kijup-sgbviii-reform.de/wp-content/uploads/2016/07/Wiesner_Schlaglichter-22.9.2016-1.pdf)) Zugriff: 25.11.2016

<sup>3</sup> IGfH: *Informationen zur Reform SGB VIII – Vorbereitung eines neuen Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen – Stand 11.11.2016* (<http://www.igfh.de/cms/nachrichten/informationen-zur-reform-sgb-viii-%E2%80%93-vorbereitung-eines-neuen-gesetzes-zur-st%C3%A4rkung-von>) Zugriff: 25.11.2016

<sup>4</sup> *Stellungnahme der Obersten Landesjugendbehörden zu den Änderungsbedarfen bzgl. des Arbeitsentwurfs des Bundesfamilienministeriums für eine SGB VIII-Reform vom 23.08.2016*, S. 1 (<http://kijup-sgbviii-reform.de/wp-content/uploads/2016/07/L%C3%A4nder-Stellungnahme-zur-SGB-VIII-Reform-2.pdf>) Zugriff am 25.11.2016

<sup>5</sup> a.a.O., S. 2

<sup>6</sup> a.a.O., S. 3

<sup>7</sup> *Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe: Stellungnahme zur Arbeitsfassung eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Stand: 23.8.2016, SGB VIII A) mit Bezug auf die „Hilfen für junge Volljährige“ (§ 41 SGB VIII), Leistungen der Jugendsozialarbeit/Jugendberufshilfe (§ 13 SGB VIII) sowie ein neues Übergangsmanagement*, S. 10 ([http://www.brj-berlin.de/wp-content/uploads/2014/02/2016\\_09\\_28-BRJ-Stellungnahme-SGB-VIII-Reform-final.pdf](http://www.brj-berlin.de/wp-content/uploads/2014/02/2016_09_28-BRJ-Stellungnahme-SGB-VIII-Reform-final.pdf)) Zugriff: 25.11.2016

---

### IMPRESSUM

jugendsozialarbeit aktuell  
c/o LAG KJS NRW  
Ebertplatz 1  
50668 Köln  
E-MAIL: [aktuell@jugendsozialarbeit.info](mailto:aktuell@jugendsozialarbeit.info)  
WEB: [www.jugendsozialarbeit.info](http://www.jugendsozialarbeit.info)

jugendsozialarbeit aktuell (Print) ISSN 1864-1911  
jugendsozialarbeit aktuell (Internet) ISSN 1864-192X

VERANTWORTLICH: Stefan Ewers  
REDAKTION: Franziska Schulz  
DRUCK/VERSAND: SDK Systemdruck Köln